

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 32

Artikel: Zur Seminardirektorwahl : II.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. IV. Jahrgang.

ZÜRICH, den 9. August 1878.

Nro. 32.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden **Freitag**. — Einsendungen sind an die **Redaktion**, Inserate an die **Expedition** zu adressiren. **Abonnementpreis** franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20. **Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.)** die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Zur Seminardirektorwahl.

II.

Wir sind über die Thatsache, dass nunmehr die Seminardirektion definitiv in die Hand des Herrn Dr. Wettstein gelegt ist, in hohem Grade befriedigt, und gestehen, dass die Besorgnisse um die Lehrerbildungsanstalt und ihre nächste Zukunft uns grösstentheils verlassen haben.

Man durfte in der That besorgt und ängstlich sein. Grosse und kleine Pressorgane unsers Kantons, welche der Fahne des Liberalismus zu folgen behaupten, haben seit dem Tode des Herrn Direktor Fries in ihren Angriffen gegen das Staatsseminar und seinen provisorischen Leiter das Menschenmögliche «und oft noch etwas mehr» geleistet. — Man denunzirte die in den letzten Jahren in den Lehrstand tretenden Seminarzöglinge als religiounfeindliche, gottlose Menschen, die das Volksgefühl verletzen, und Sitte und Tugend gefährden. Wer aber der Sache auf den Grund zu sehen sich bemühte, der erkannte dagegen, dass die grosse Mehrzahl dieser jungen Männer tüchtige und bescheidene Leute seien, die ihres Amtes redlich zu warten streben, — in religiösen Fragen aber keinerlei Propaganda, weder nach links noch rechts zu treiben sich unterfangen.

Pfarrherrliche Zeitungsschreiber scheuten sich nicht, in das Heilithum des Familienlebens des Seminarvorstandes mit roher Hand hineinzu greifen, um Anklagen gegen ihn zu schmieden, und ihn dem Volke als einen irreligiösen Menschen darzustellen. Aus dem Unglücksfall in Erlenbach sollte ebenfalls Kapital geschlagen werden, um die Leitung der Anstalt als eine ungenügende zu bezeichnen. Ja es hätte derselbe nach den Maiwahlen neuerdings zu einem Hauptcoup gegen Herrn Dr. Wettstein herhalten sollen; fataler Weise für die Ankläger konnte das Ansehen des angegriffenen Mannes durch die betr. Polemik nur gewinnen, indem dabei zu Tage trat, dass seine Autorität über die Zöglinge ungleich grösser war als diejenige des früheren Direktors.

Unmittelbar vor der Wahl liess Hr. alt-Rektor Zscheszsche in den «Winterthurer Nachrichten» nochmals eine Mine springen. Dabei suchte er nicht blos den Direktor, sondern auch den Lehrer Wettstein zu bemängeln und nannte ihn u. A. einen «spekulativen Lehrmittelfabrikanten». — Ueber derartige publizistische Produkte eines leidenschaftlich verbitterten Mannes vom Schlage eines Zscheszsche ist man in den Behörden kühlen Blutes zur Tagesordnung geschritten; wir wollen ihnen darum auch unsereits keine weitere Aufmerksamkeit schenken.

Der Regierungsrath hat durch ein müthige Wahl des Hrn. Dr. Wettstein es unzweideutig ausgesprochen,

dass er einerseits seine hohe Lehrtüchtigkeit anerkenne und anderseits in seiner charaktervollen Persönlichkeit die volle Bürgschaft für eine richtige Leitung unsers Seminars erblicke.

Was die Entkleidung des Seminardirektoramtes von einer Reihe Verpflichtungen anbetrifft, die bisanhin gesetzlich damit verbunden waren (Leitung der Käpitelspräidentenversammlung, Berichterstattung über die Thätigkeit der Schulkapitel etc.), so können wir vom sachlichen Standpunkt aus sie nur begrüssen, und dem Seminardirektor selbst wird diese Entlastung im Interesse seiner Hauptaufgabe nur willkommen sein.

Bedenklicher macht sich die Sache allerdings vom Standpunkt der «Verfassung und des Gesetzes» aus. Wir theilen in dieser Richtung die Ansichten, die im Regierungsrath ausgesprochen wurden und zu Protokoll gefallen sind:

1. Es steht dem Regierungsrath keinerlei Recht zu, gesetzliche Bestimmungen ausser Wirksamkeit zu setzen, oder Vollziehungsbestimmungen aufzustellen, welche dem Gesetz widersprechen; er kann höchstens, wie die Gerichte, in den Fall kommen, zu erklären, es sei eine gesetzliche Bestimmung obsolet oder die Vollziehung unmöglich geworden. — Wenn aber der Regierungsrath ohne zwingende Notwendigkeit, ja sogar ohne irgend eine dringliche Veranlassung, gesetzliche Befugnisse und Verpflichtungen einer Stelle provisorisch bis zum Zeitpunkt einer gesetzlichen Neuordnung der Verhältnisse loslässt, so ist das ein Verfahren, das in seinen Konsequenzen unabsehbar und höchst gefährlich, jedenfalls in seiner Rückwirkung weit schlimmer ist, als die Nichtbeachtung eines Gesetzesparagraphen durch einen Beamten in einem einzelnen Falle.

2. Als durchaus unzulässig muss es ebenfalls angesehen werden, Verordnungen oder Reglemente einfach durch Gelegenheitsbeschlüsse, anstatt durch formelle Berathung der betreffenden Bestimmungen und allfällige neue Artikulirung und Publikation abändern zu wollen.

Dass wir eine 6jährige Amts dauer der Seminardirektor stelle für das Richtige halten und die Festsetzung einer dreijährigen als einen ungesetzlichen Beschluss ansehen, haben wir schon früher ausgesprochen. Das Inkorrekte und Unhaltbare ist aber jedenfalls das willkürliche Verschieben der Wiederwahl des Lehrers Wettstein von 1880 auf 1881. — Es leuchtet ein, dass der letztere unter Umständen Werth darauf legen könnte, schon im Jahr 1880 die Bestätigungswahl über sich ergehen zu lassen, — und da wäre es wirklich interessant, wenn die oberste Administrativbehörde einem solchen Verlangen nicht nachleben müsste.

